

---

**1103/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 16.01.2004

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

## Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1096/J-NR/2003 betreffend Geschäfte von Ministersekretären, die die Abgeordneten Dr. Kräuter und GenossInnen am 17. November 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Ihren Fragen

Welche Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs halten Anteile an Unternehmen oder bekleiden entsprechende Organfunktionen, um welche Unternehmen handelt es sich und wurden diese Anteile bzw. Funktionen gegenüber dem Dienstgeber gemeldet und bewilligt (geordnet nach Mitarbeiter, Unternehmensbeteiligung, Datum der Meldung an den Dienstgeber und Datum der Bewilligung)?

Wie stellen Sie sicher, dass während der Dienstzeit keine Arbeitsleistungen für diese Unternehmer erbracht werden?

darf ich mitteilen, dass das Halten von Anteilen an Unternehmen durch Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs an sich keinen Gegenstand der Vollziehung darstellt, sondern in die Privatsphäre der betreffenden Organwalter fällt. Es handelt sich damit nicht um einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 BV-G und nicht um einen zulässigen Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Datenschutz und Interpellationsrecht gilt, dass bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen ein Interessensausgleich zwischen den hinter dem Interpellationsrecht stehenden öffentlichen Interessen und den im Grundrecht auf Datenschutz verkörperten Interessen des Einzelnen im konkreten Anfragefall gefunden werden muss. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch Beantwortung einer Interpellation in personenbezogener Form die Grenzen zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würden. Das Grundrecht auf Datenschutz ist derart zu berücksichtigen, dass personenbezogene Daten in der Beantwortung nur insoweit verwendet werden, als dies in personenbezogener Form zur Befriedigung des legitimen Kontrollinteresses unbedingt notwendig ist und die Offenlegung der erfragten personenbezogenen Daten im Hinblick auf das konkrete Kontrollinteresse nicht unverhältnismäßig ist.

Im konkreten Fall wäre eine namentliche Bekanntgabe von Beteiligungen an Unternehmen nur dann zulässig, wenn ein überwiegendes legitimes Kontrollinteresse besteht. Ein solches kann aber nur angenommen werden, wenn es auf einen Gegenstand der Vollziehung gerichtet ist.

Von den Mitarbeitern meines Kabinetts wurden mir keine Nebentätigkeiten noch Nebenbeschäftigungen bei Unternehmen gemeldet.

Was die Dr. Ebner betreffenden Funktionen als Geschäftsführer betrifft, so ist festzustellen: Er hat mir diese vor Dienstantritt mündlich gemeldet und mitgeteilt, dass er diese binnen der ersten Monate zurücklegen wird. Zu berücksichtigen dabei sind Abläufe von Notar und Firmenbuch sowie Gesellschafterbeschlüsse.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wurden durch Ihr Ressort Aufträge an die unter 1. angefragten Unternehmen vergeben (geordnet nach Auftragsinhalt, Datum der Vergabe, Vergabeverfahren und Höhe der Kosten)?

Wurden durch Ihr Ressort Aufträge an Unternehmen vergeben, an denen Mitarbeiter des Ministerbüros oder des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs anderer Ressorts Anteile halten oder Organfunktionen bekleiden, vergeben (geordnet nach Auftragsinhalt, Unternehmen, involvierter Ministersekretär, Datum der Vergabe, Vergabeverfahren und Kosten des Auftrages)?

Antwort:

An die Firmen, an welchen Dr. Ebner Anteile hält, wurden seit seinem Dienstantritt keine Aufträge aus meinem Haus vergeben.